



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2022: 23.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2023: 06.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 67	Freitag, 9. Dezember	2022
--------	----------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)	957
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung).....	960
Jahresabschluss 2021 der Arendt Busbetrieb GmbH	961
Jahresabschluss 2021 der Kreisbahn Aurich GmbH	962
Jahresabschluss 2021 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG	962
Jahresabschluss 2021 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH.....	963
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich.....	964
Jahresabschluss 2021 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH.....	964
Jahresabschluss 2021 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH	965

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes für die Stadt Aurich	966
20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung für die Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000.....	966
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragsatzung) vom 09.11.2017	967
15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006.....	968
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)	969

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung).....	969
Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte vom 01.12.2022.....	974
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 06. Dezember 2022	977
Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 06. Dezember 2022	981
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung) vom 06. Dezember 2022.....	982
Anlagen zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung) vom 06. Dezember 2022.....	986
Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 06. Dezember 2022	989

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 S. 2-4 werden wie folgt geändert:

„Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen bis zu 240 l 80,00 €.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

bis zu 240 l	80,00 €
von 250 l bis 360 l	160,00 €
von 370 l bis 480 l	240,00 €
von 490 l bis 600 l	320,00 €

von 610 l bis 720 l	400,00 €
von 730 l bis 840 l	480,00 €
von 850 l bis 960 l	560,00 €
von 970 l bis 1.080 l	640,00 €
von 1.090 l bis 1.200 l	720,00 €.

Für die Berechnung der Grundgebühr ist das vorgehaltene Behältervolumen für Restabfälle maßgeblich. Bei einem größeren Restabfallbehältervolumen erhöht sich die Grundgebühr pro weitere 120 l um 80,00 €.“

§ 3 Abs. 2 S. 1-2 werden wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt für die ersten acht Tage nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	pauschal	42,08 €
Container 5,5 m ³	pauschal	78,90 €
Container 7,0 m ³	pauschal	101,70 €
Container 9,0 m ³	pauschal	129,75 €
Container 15,0 m ³	pauschal	217,42 €
Container 36,0 m ³	pauschal	524,27 €

Die Grundgebühr beträgt ab dem neunten Tag nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	täglich	5,26 €
Container 5,5 m ³	täglich	9,86 €
Container 7,0 m ³	täglich	12,71 €
Container 9,0 m ³	täglich	16,22 €
Container 15,0 m ³	täglich	27,18 €
Container 36,0 m ³	täglich	65,53 €.“

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

a. eines Restabfallbehälters 50 l:	2,50 €
b. eines Restabfallbehälters 120 l:	5,95 €
c. eines Restabfallbehälters 240 l:	11,90 €
d. eines Restabfallbehälters 660 l:	32,75 €
e. eines Restabfallbehälters 1.100 l:	54,60 €
f. eines Bioabfallbehälters 35 l:	1,75 €
g. eines Bioabfallbehälters 50 l:	2,50 €
h. eines Bioabfallbehälters 120 l:	5,95 €
i. eines Bioabfallbehälters 240 l:	11,90 €
j. eines Bioabfallbehälters 660 l:	32,75 €
k. eines Bioabfallbehälters 1.100 l:	54,60 €“

§ 4 Abs. 7 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Gebührensätze nach Abs. 1 d., e., j. und k. gelten für an die öffentlichen Straßen bereitgestellten Behälter bis zum Abstand von 2 m.

Wenn Behälter nach Abs. 1 d., e., j. und k. an von Satz 1 abweichenden Stellplätzen auf Antrag abgeholt und nach der Leerung zurückzustellen sind, werden zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren folgende Stellplatzgebühren erhoben:

Objekttarif	Jahresgebühr
Stellplatzservice bis 20 m, 4-wöchentlich	72,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, 2-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 4-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 2-wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, wöchentlich	576,00 €

Sofern der Antragsteller die Leerung von Behältern nach Abs. 1 d., e., j. und k auf Grundstücken wünscht, auf denen sie abweichend von öffentlichen Straßen geleert werden, wird folgende Gebühr abgerechnet.

Objekttarif	Jahresgebühr
Auffahrtsgebühr 4-wöchentlich	120,00 €
Auffahrtsgebühr 2-wöchentlich	240,00 €
Auffahrtsgebühr wöchentlich	480,00 €

Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen außerhalb eines Turnus werden die o.g. Dienstleistungen wie folgt einzeln zu den Leerungsgebühren hinzugerechnet:“

Objekttarif	Einzelgebühr
Auffahrtsgebühr	10,00 €
Stellplatzservice bis 20 m	6,00 €
Stellplatzservice 20 – 50 m	12,00 €

§ 3

§ 6 Abs. 1 S. 1-2 wird wie folgt geändert:

„Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 Abs. 1 und 2 und 16 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhrten der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum | 148,90 € |
| 2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum | 273,05 € |
| 3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum | 347,50 € |
| 4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum | 446,75 € |
| 5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum | 744,60 € |
| 6. für jeden Container bis 36 cbm Füllraum | 1.787,10 €.“ |

§ 4

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für

jeden Sack 2,50 €.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 08.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 700), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 2 S. 7 und 8 werden gestrichen.

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Für Abfallgroßbehälter ab 660 l Aufnahmekapazität gelten die Regelungen aus Abs. 2 entsprechend. Sofern der Anschlusspflichtige den Standplatzservice nach § 4 Abs. 7 Abfallgebührensatzung in Anspruch nimmt, gelten die dort definierten Anforderungen an den Behälterstandplatz. Die Standplätze und Wegstrecken müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können und – abgesehen vom Bordstein der öffentlichen Straße - ohne Stufen erreichbar sind.“

§ 17 Abs. 2 S. 9 und 10 werden dadurch zu S. 7 und 8.

S. 8 wird folgendermaßen angepasst:

„Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 7 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 08.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
der Arendt Busbetrieb GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Arendt Busbetrieb GmbH in ihrer Sitzung am 09.06.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 104.076,88 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Arendt Busbetrieb GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 31.05.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 bei der Arendt Busbetrieb GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Arendt Busbetrieb GmbH wird wirtschaftlich geführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 06.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
der Kreisbahn Aurich GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisbahn Aurich GmbH in ihrer Sitzung am 09.06.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 2.425,79 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 31.05.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 bei der Kreisbahn Aurich GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisbahn Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 06.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
GmbH & Co. KG**

Die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 11.05.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt, dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt und dem Gesellschafter Landkreis Aurich empfohlen, den im Jahresabschluss zum 31.12.2021 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 739.404,84 EUR mit den in der Bilanz ausgewiesenen „Forderungen gegen Gesellschafter“ zu verrechnen.

Der Jahresabschluss 2021 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 05.04.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt.

Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im digitalen Bundesanzeiger am 03.11.20022 wird hingewiesen. Der Jahresabschluss ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.unternehmensregister.de/ureg/result.html;jsessionid=561792202A15A1B48663766517C6AD24.web02-1>.

Aurich, 06.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
Verwaltungs-GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH in ihrer Sitzung am 11.05.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 18.397,71 EUR auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2022 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 05.12.2022 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10.03.2022 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 06.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Bilanz 2021 schließt auf der Aktivseite und der Passivseite mit 9.778.066,36 Euro ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Bilanzverlust in Höhe von 65.770,04 Euro ab. Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2021 in Höhe von 65.770,04 Euro und die Verzinsung des Eigenkapitals des Landkreises Aurich in Höhe von 16.361,34 Euro (4% des festgesetzten Kapitals in Höhe von 409.033,50 Euro) werden vom Gewinnvortrag abgesetzt.

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 21.07.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 beim Rettungsdienst des Landkreises Aurich hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 05.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in der Sitzung am 11.10.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern die Entlastung erteilt hat.

Die von der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2021 erstellte Bilanz schließt auf der Aktivseite und Passivseite mit 2.555.264,59 Euro ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2021 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 27.07.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 bei der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 05.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 09.06.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.376,89 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 31.05.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 bei der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 06.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes für die Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat am 08.11.2022 in öffentlicher Sitzung die **Satzung über den Schutz des Baumbestandes** beschlossen. Die Satzung wird am 09.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden veröffentlicht und tritt damit am 10.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Fassung vom 18.05.2006 außer Kraft. Die Satzung hängt vom 09.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 im Aushangkasten des Rathauses, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich öffentlich aus.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter: <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/baumschutz.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird die Neufassung der Baumschutzsatzung mit der Begründung dauerhaft ins Internet der Stadt Aurich gestellt.

Aurich, den 07.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung für die Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
(Gebührensatz)

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,60 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,74 Euro.“

Art. 2

Diese 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Norderney, den 06.12.2022

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragsatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), und der §§ 2 und 10 des Nieder-sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

Art. 1

Die Gästebeitragsatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 71,42 % des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 20,32 % und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.“

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gästebeitragssätze werden wie folgt gestaffelt:

	Hauptsaison	Nebensaison
<u>Übernachtungsaufenthalt</u>		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	4,90 EUR	3,10 EUR
Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre)	2,45 EUR	1,55 EUR
<u>Tagesaufenthalt</u>		
Erwachsene und Jugendliche (14 — 17 Jahre)	4,00 EUR	3,00 EUR

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 06.12.2022

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 06.12.2022 die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	3,43 €
Reinigungsstufe 2	5,42 €
Reinigungsstufe 3	8,85 €
Reinigungsstufe 4	14,33 €
Reinigungsstufe 5	16,90 €
Reinigungsstufe 6	21,19 €.“

Art. 2

Die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Norderney, den 06.12.2022

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 01.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 21.06.1995, zuletzt geändert durch 4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 15.10.1998, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung zum 31.12.2022 in Kraft.

Hinte, den 01.12.2022

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	§ 7	Kostenschuldner
§ 2	Kostentarif	§ 8	Entstehung der Kostenschuld
§ 3	Gebühren, Kosten	§ 9	Fälligkeit der Kostenschuld
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren	§ 10	Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes
§ 5	Gebührenbefreiung	§ 11	Inkrafttreten
§ 6	Auslagen		Kostentarif

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu der im Kostentarif festgesetzten Gebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit diese nicht bereits enthalten ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (2) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die Verwaltungstätigkeit maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten die An- und Abfahrten

erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann eine Gebührenfestsetzung unterbleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind.
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeld, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 (Kirchliche Zwecke) Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die/der Kostenschuldnerin/Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

Auslagen hat die/der Kostenschuldnerin/Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Die o.g. Regelung gilt nicht für Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung entstehenden Gebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 5. Kosten für Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 6. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 7. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 8. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen /Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 25. November 2015 -zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.06.2018- außer Kraft.

Hinte, den 01.12.2022

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte vom 01.12.2022

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand	
	Entsprechend den aktuellen vom Nds. Finanzministerium durch Erlass bekanntgegebenen Pauschalsätzen für den Verwaltungsaufwand, je angefangene Viertelstunde *	
2.	Vervielfältigungen (alle Beträge inkl. Mehrwertsteuer)	
2.1	Kopien, schwarz-weiß, je angefangene Seite	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,75
2.1.2	bis zum Format DIN A 3	1,50
2.2	Kopien, farbig, je angefangene Seite	
2.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,50
2.2.2	bis zum Format DIN A 3	3,00
	<i>Doppelseitige Kopien werden nach den o.a. Kostensätzen berechnet</i>	
2.3	Übermitteln von Schriftstücken per Fax	1,00
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten bis zu 50 Vervielfältigungen der Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 im Jahr kostenlos.</i>	
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50
3.2	Beglaubigung von Kopien/Abschriften	
3.2.1	für die erste Seite	3,50
3.2.2	zusätzlich für jede weitere Seite	1,75
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten Beglaubigungen der Tarif-Nr. 3.1 und 3.2 kostenlos.</i>	
4.	Passfoto (inkl. Mehrwertsteuer)	
4.1	Erstellen eines Passfotos für die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses Eigentumsrechte werden nicht erworben	8,00
5.	Fundsachen	
5.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
5.1.1	Bei einem Schätzwert von 10 bis 50 Euro	5,00
5.1.2	Bei einem Schätzwert von über 50 bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
5.1.3	Bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75,00 zzgl. 2 v. H. des Schätzwertes
	Gebührensschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder die Finderin/der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt.	

5.1.4	Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung	
	Gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben	
5.1.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	5,00
6.	Akteneinsicht, Auskünfte	
6.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	gem. Tarif-Nr. 1
6.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen,	
6.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	5,50
6.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	gem. Tarif-Nr. 1
6.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	gem. Tarif-Nr. 1
7.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse etc.)	
7.1	für jede angefangene Seite	0,50
7.2	jedoch mindestens	2,00
8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	gem. Tarif-Nr. 1
	<i>Niederschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen</i>	
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die weder in diesem Kostentarif noch in anderen Rechtsvorschriften Gebühren bestimmt sind	gem. Tarif-Nr. 1
10.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1	Bis zu 5.000 Euro	30,00
	jede weitere 5.000 Euro	15,00
11.	Vermögensverwaltung	
11.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	Bis zu 5.000 Euro des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
11.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	15,00

11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	Bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	30,00
11.2.2	Für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	15,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1 und 10.2 fallen	gem. Tarif-Nr. 1
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	34,00
12.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Belegen	4,00
13.	Feststellungen aus Konten und Akten	gem. Tarif-Nr. 1
14.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	8,00
15.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	
	bis zu drei Ausfertigungen	15,00
	Für jede weitere Ausfertigung	1,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.	gem. Tarif-Nr. 1
	<i>Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort. Sofern der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen.</i>	
17.	Archiv	
17.1	Für mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	gem. Tarif-Nr. 1
18.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung	25,00-500,00
	<i>Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</i>	

* Zur Zeit: Mittlerer Dienst: 57,00 Euro pro Stunde; 14,25 Euro pro Viertelstunde
 Gehobener Dienst: 72,00 Euro pro Stunde; 18,00 Euro pro Viertelstunde
 Höherer Dienst: 89,00 Euro pro Stunden; 22,25 Euro pro Viertelstunde

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 06. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 06. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

§ 1 Erhebungszweck

(1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwands für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten der Inselgemeinde Juist für:

1. Erlebnisbad mit Sauna und Fitnessstudio
2. Haus des Kurgastes
3. Inselmuseum
4. Töwerland-Konzerte
5. Kurparkanlagen
6. Loogster Huus
7. Strand/Promenade
8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
9. Veranstaltungen
10. Seebrücke

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll im Jahr 2020 wie folgt gedeckt werden:

- zu 66,5 % durch Gästebeiträge,
- zu 1,9 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 22,3 % durch sonstige Deckungsmittel,
- zu 2,4 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
- zu 6,9 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

Bei der Ermittlung des Gästebeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes in Höhe von 2,4 % außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrags zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die

Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Die Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und wann die Einrichtungen genutzt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht; Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.

§ 4 Beitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthalts. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitragsatzes ist in der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Für die Berechnung des Gästebeitrags sind die Haupt- und Nebensaisonzeiten maßgeblich. Die kalendermäßige Bestimmung der Saisonzeiten erfolgt in der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Auf Antrag kann der Gästebeitragspflichtige anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags einen Jahrgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahrgästebeitrags liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden.

§ 5 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
 2. Verwandtenbesuche (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen, Ehepartner, Lebenspartner nach dem LPartG) von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eines im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmens stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 3. Schwerbehinderte, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen,
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis mit eingetragenen Merkzeichen B oder H auf Unterstützung angewiesen sind,
 5. Begleitpersonen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen,

je 10 Gruppenteilnehmer bis einschließlich 17 Jahre	1 Begleitperson,
je 15 Gruppenteilnehmer ab 18 Jahre	1 Begleitperson,
 6. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten bei der Anmeldung nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahre werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach III. der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (2) Geschlossene Gruppen von Schülern, Auszubildenden oder Studenten bis einschließlich 17 Jahre, die in Jugendherbergen, Schullandheimen und herbergsähnlichen Unterkünften untergebracht sind, werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach IV. der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (3) Personen ab 6 Jahre, deren An- und Abreise am selben Kalendertag stattfindet (Tagesgäste) werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach V. der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung sind bei der Anmeldung geltend zu machen.

§ 7 Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen bei der Inselgemeinde Juist zu zahlen, soweit nicht eine Vorauszahlung geleistet wird oder die Einziehung per Lastschriftverfahren erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben erhebliche Sachverhalte für Befreiungs- und Ermäßigungsgründe auf Verlangen zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeigneten Karte mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft als auch den Tag der voraussichtlichen Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthält. Die Gästebeitragskarten werden von der Inselgemeinde Juist oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrags kann während des Aufenthalts im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Gästekarte nachzuweisen.
- (3) Jeder Gästebeitragspflichtige hat der Inselgemeinde Juist die zur Feststellung eines für die Gästebeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen)) auf Verlangen zu erteilen.
- (4) Der Jahresgästebeitrag wird über eine personalisierte Jahresgästebeitragskarte abgerechnet. Dies kann entweder über die einmalige Zahlung des Jahresgästebeitrags erfolgen oder über das Anrechnen einzelner gezahlter und ausschließlich auf der Jahresgästebeitragskarte gebuchter Aufenthaltszeiträume. Nachweise über bereits gezahlte Gästebeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage von Zahlungsbelegen werden nicht berücksichtigt. Jahresgästebeitragskarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachnamen des Gästebeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gästebeitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästebeitragskarte/ Jahresgästebeitragskarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte eingezogen.
- (6) Wer die Entrichtung des Gästebeitrags nicht durch Vorlage der Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte bei Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuentrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die

tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen wird der Jahresgästebeitrag erhoben.

- (7) Für verloren gegangene Jahresgästebeitragskarten oder Verwandtenkarten wird gegen Kostenersatz von 5,00 € eine Ersatzgästekarte ausgestellt.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Inselgemeinde Juist an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung an die Verpflichteten gemäß § 8 Abs. 1 bis 4 halten.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder Bootsliegeplätze zur vorübergehenden Nutzung überlassen, werden zur Mitwirkung nach Abs. 2 verpflichtet.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist – sofern der Gästebeitragspflichtige keine gültige Gästebeitragskarte besitzt – verpflichtet, gästebeitragspflichtige Ortsfremde binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei der Inselgemeinde Juist unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden. Der Wohnungsgeber hat auch eine Verlängerung des Aufenthalts binnen 24 Stunden anzuzeigen. In obigen Fällen der Anmeldepflicht und falls das Kassensystem zur Abrechnung des Gästebeitrags, insbesondere aufgrund technischen Defekts nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den Gästebeitrag einzuziehen und an die Inselgemeinde Juist abzuliefern. Als Wohnungsgeber gelten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKAG auch die Betreiber von Campingplätzen und von Bootsliegeplätzen. Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.
- (3) Reedereien und Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das Erhebungsgebiet befördern, sowie Betreiber von Verkehrslandeplätzen sind ermächtigt und verpflichtet im Namen der Inselgemeinde Juist Gästebeitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Inselgemeinde Juist abzuführen, es sei denn, zwischen den jeweiligen Reedereien oder Betreibern sind entsprechende Verträge mit der Inselgemeinde Juist abgeschlossen worden.
- (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 2 und 3 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Inselgemeinde Juist zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 haften die Verpflichteten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrags an die Inselgemeinde Juist.

§ 9 Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber oder den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Juist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO), der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und § 11 NKAG i. V. m. den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Juist darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Artikel 25 und 32 DSGVO.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragsatzung vom 14. November 2019 außer Kraft.

Juist, den 06. Dezember 2022

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragsatzung) vom 06. Dezember 2022

I. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags gilt als:

- Hauptsaison, die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober und 26. Dezember bis 05. Januar
- Nebensaison, die Zeit vom 06. Januar bis 31. März und 01. November bis 25. Dezember

Für eine Übernachtung zwischen zwei Saisonzeiten gilt der Gästebeitrag der auslaufenden Saisonzeit.

Die beitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II. Der Gästebeitrag für Personen ab 14 Jahren beträgt:

- in der Hauptsaison 4,80 €
- in der Nebensaison 3,00 €

III. Der ermäßigte Gästebeitrag für Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison 2,40 €
- in der Nebensaison 1,50 €

IV. Der ermäßigte Gästebeitrag für geschlossene Gruppen gemäß § 6 Abs. 2 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

Für Gruppenmitglieder von 14 bis einschließlich 17 Jahren

- in der Hauptsaison 2,40 €
- in der Nebensaison 1,50 €

Für Gruppenmitglieder von 6 bis einschließlich 13 Jahren

- in der Hauptsaison 1,30 €
- in der Nebensaison 0,80 €

V. Der ermäßigte Gästebeitrag für Tagesgäste gemäß § 6 Abs. 3 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Aufenthalt:

Für Tagesgäste ab 14 Jahren

- in der Hauptsaison 2,40 €
- in der Nebensaison 1,50 €

Für Tagesgäste von 6 bis einschließlich 13 Jahren

- in der Hauptsaison 1,30 €
- in der Nebensaison 0,80 €

VI. Der Jahresgästebeitrag gemäß § 4 Abs. 4 der Gästebeitragssatzung beträgt:

- Für Personen ab 14 Jahre 144,00 €
- Für Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren 72,00 €

**Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags
für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)
vom 06. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 06. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

§ 1 Erhebungszweck

(1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Inselgemeinde Juist (im Folgenden: Gemeinde) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Soweit die Gemeinde sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Gemeinde geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

a) Förderung des Tourismus:

- zu 62,6 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 30,4 % durch sonstige Entgelte,
- zu 7,0 % durch öffentlichen Anteil (10% abzgl. anteiliger Deckungsmittel);

b) Einrichtungen, die dem Tourismus dienen:

- zu 66,5 % durch Gästebeiträge,
- zu 1,9 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 22,3 % durch sonstige Deckungsmittel,
- zu 2,4 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
- zu 6,9 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

Bei der Ermittlung des Tourismusbeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrags zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Gemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbare Vorteile sind allen selbständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen allgemein anbieten; mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Erwerbstätiger geeignete Leistungen allgemein anbieten. Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungsverpflichtungen gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die wirtschaftlichen Vorteile werden bemessen nach der vom Tourismus gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Dieser wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem touristisch bedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).

- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Gemeindegebiet erzielt gilt, jeweils im Rahmen des § 2 Abs. 3, der Umsatz aus jeder dort begründeten Leistungspflicht, ansonsten aus jeder dort erfüllten Leistungspflicht. Maßgeblich ist der im Vorvorjahr des Erhebungsjahres (§ 5) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Gemeindegebiet später als im Vorvorjahr begonnen, so ist der im Vorjahr erzielte Umsatz maßgeblich; wurde die Tätigkeit im Erhebungsjahr aufgenommen oder beendet, so ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird. Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 4,32 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Erhebungsjahr sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 anfällt und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die Beitragsschuld bzw. der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Gemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (i.S.v. § 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebe schätzen.

- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen. Die Daten dürfen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) auch zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens verarbeitet werden, das den gleichen Abgabepflichtigen betrifft. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Art. 25 und 32 DSGVO.

§ 7 Beitragsfestsetzung und –fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Tourismusbeitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Tourismusbeitragsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Kleinbetragsgrenze

Ergibt sich für das Erhebungsjahr ein Beitragsanspruch von weniger als 5,00 €, so kann vorläufig von der Beitragsfestsetzung abgesehen werden. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre ein Beitragsanspruch von mindestens 5,00 € ergibt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig (§ 18 Abs. 1 u. 2 NKAG) und kann zu einer Geldbuße bis zu 10.000 € (§ 18 Abs. 3 NKAG) herangezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 11. Mai 2022 außer Kraft.

Juist, den 06. Dezember 2022

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist
(Tourismusbeitragsatzung) vom 06. Dezember 2022**

<u>BA-Nr.</u> 1	<u>Betriebsartenbezeichnung</u> 2	<u>Vorteils- satz</u> 3	<u>Gewinn- satz</u> 4
A.	<u>Unterkunft</u>		
A01	Hotel/Pension m. Halb- oder Vollpension	95%	6%
A02	Hotel garni/Pension m. Frühst.	95%	11%
A03	- entfällt -		
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz bis 30 T€	100%	17%
A05	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz über 30 T€	100%	14%
A06	Jugendherberge, Erholungsheim	100%	2%
A07	Kur-/Rehaklinik	100%	1%
A08	sonstige Unterkunftsgewährung an wechselnde Gäste	100%	8%
B.	<u>Gastronomie</u>		
B01	Restaurants	90%	8%
B02	Cafés, Eisdielen, Bistros	90%	9%
B03	Schankwirtschaften	80%	10%
B04	Imbisshallen (auch Stehpizzerien etc.)	80%	12%
B05	Bars, Tanz-, Vergnügungslokale	90%	7%
B06	sonstige Gastronomiebetriebe	90%	9%
C.	<u>Einzelhandel mit überwiegt. unmittelb. Vorteil</u>		
CA	<u>Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln:</u>		
CA01	Bäckereien, Konditoreien, Backwaren-Eh.	75%	6%
CA02	Fleischereien, Fleischwaren-Eh.; Fische, Fischerzeugnisse	75%	7%
CA03	Getränke	75%	4%
CA04	Obst, Gemüse	75%	6%
CA05	Reformwaren, Bio-Lebensmittel	75%	4%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee (einschl. Zubehör), Spirituosen, reisegebietspezifische Spezialitäten	75%	5%
CA07	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs-/Genussmittel	75%	4%
CA08	sonstiger Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln	75%	5%
CB	<u>Einzelhandel mit sonstigen Waren:</u>		
CB01	Apotheken	60%	4%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	75%	5%
CB03	Bücher, Schreib- und Papierwaren (einschließl. ggf. Nebensortiment Ansichtskarten, Kleinspielzeug, Deko-Artikel etc.)	75%	4%
CB04	Drogerien, Parfümerien	75%	5%
CB05	Fahrrad-/zubehörhandel und -reparatur	75%	7%
CB06	Foto/Optik einschließl. Handys u. Zubehör sowie branchentyp. Nebensortiment Fotokarten, Bildbände etc.	75%	6%
CB07	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Artikel, Glas-, Keramik-, Holzschnitzwaren, Souvenirs	75%	7%
CB08	Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte (einschließl. ggf. Nebensortim. Handys u. Zubehör)	75%	6%
CB09	Heim-, Haustextilien, Kurzwaren, Handarbeitswaren	75%	6%
CB10	Kunstgegenstände (auch selbst gefertigte), Antiquitäten	75%	7%
CB11	Möbel, Einrichtungsgegenstände	75%	4%
CB12	Unterhaltungselektronik einschließl. Handys u. Zubehör, Ton-, Bildträger	75%	8%
CB13	Schmuck-, Uhren, Edelsteine	75%	9%
CB14	Sport- und Spielwaren	75%	4%
CB15	Tabakwaren, Zeitschriften (einschließl. ggf. Zusatzsortim. Spirituosen, vgl. CA06)	75%	3%
CB16	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung nicht Nahrungsmittel	75%	5%
CB17	sonstiger Einzelhandel m. überwiegt. unmittelb. Vorteil	75%	6%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist
(Tourismusbeitragssatzung) vom 06. Dezember 2022**

BA-Nr. 1	Betriebsartenbezeichnung 2	Vorteils- satz 3	Gewinn- satz 4
D.	<u>Freizeit/Unterhaltung</u>		
D01	Ausstellungen, Museen, Messen	100%	2%
D02	Bootsliegeplatz-Vermietung	100%	1%
D03	Bücherei, Leihbücherei, Videothek	80%	5%
D04	Fahrad-, Kinderkarren-, Freizeit- u. Sportgerätevermietung (sofern nicht mit D08)	100%	21%
D05	Reitpferde-/Pony-Vermietung (auch Führreiten)	100%	11%
D06	Schwimmbäder, Spaßbäder	90%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	80%	10%
D08	Sportschulen (z.B. Segel-, Windsurfing usw.), incl. evtl. Geräteverleih u. -verkauf	100%	17%
D09	Spiel- u. Sporteinrichtungen (Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolfplatz etc.)	100%	4%
D10	Strandkorb-/zelt Vermietung	100%	8%
D11	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	90%	4%
D12	Watt-/Insel-/Fremdenführer	100%	28%
D13	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen (wie z.B. Mal-, Töpferkurse, sonstige Anleitung für eigenkünstler. Betätigung und Freizeitgestaltung)	100%	9%
E.	<u>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:</u>		
EA.	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege:</u>		
EA01	Arztpraxen, alle Fachrichtungen (außer Zahn- u. Veterinärmed.)	20%	27%
EA02	Badeärztztätigkeit (gesondert, neben A01)	80%	27%
EA03	Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung	80%	22%
EA04	Friseursalons	60%	14%
EA05	Heilpraxen	50%	29%
EA06	Kosmetik-, Hand-, Fußpflege-, Wellnessmassagepraxis	60%	18%
EA07	Kurmittelhäuser	100%	20%
EA08	Physiotherapie-, medizin. Massage-, Bäderpraxis	80%	20%
EA09	Saunabetriebe, Sonnenstudios	90%	6%
EA10	Tierarztpraxen	10%	18%
EA11	Zahnarztpraxen	10%	18%
EA12	sonstige Betriebe zur Gesundheits- und Körperpflege	60%	20%
EB.	<u>sonstige:</u>		
EB01	Gepäckbeförderung für Gäste (nicht: allg. Güterbeförderung, vgl. FA08)	100%	17%
EB02	Luftverkehrsunternehmen	80%	3%
EB03	Personenbeförderung im Landverkehr	80%	19%
EB04	Post-/Paketbeförderungsannahme	60%	11%
EB05	Reisebüro	90%	9%
EB06	Schiffahrt, Ausflugs-	100%	6%
EB07	Schiffahrt, Linien-	90%	6%
EB08	sonstige Dienstleistung mit überwieg. unmittelb. Vorteil (z.B. Eventagentur, Internet-Café, Lottoannahme usw.)	80%	10%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist
(Tourismusbeitragsatzung) vom 06. Dezember 2022**

<u>BA-Nr.</u> 1	<u>Betriebsartenbezeichnung</u> 2	<u>Vorteils- satz</u> 3	<u>Gewinn- satz</u> 4
F.	<u>Zulieferung:</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur</u>		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge,	60%	3%
FA02	Blumen-/Pflanzenhandel	60%	8%
FA03	Brennstoffhandel	50%	3%
FA04	Computer-Hard- u. Software-, Büromaschinenhandel	60%	7%
FA05	Druckerei, Verlag	80%	7%
FA06	Entsorgungsunternehmen	70%	9%
FA07	Großhandel m. Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	70%	3%
FA08	Güterbeförderung (Land- oder Schiffsverkehr)	70%	10%
FA09	Schlüsseldienst	80%	14%
FA10	- entfällt -	60%	
FA11	Vermietung/Verpachtung oder sonstige Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A bis E	Vorteilssatz der Betriebsart des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA12	<i>(zusammengeführt mit FA11)</i>		
FA13	<i>(zusammengeführt mit FA11)</i>		
FA14	<i>(zusammengeführt mit FA11)</i>		
FA15	Versorgungsunternehmen (Energie-)	70%	4%
FA16	sonstige Warenezulieferung oder Infrastrukturleistung	70%	8%
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>		
FB01	Architektur-, Ingenieurbüros	60%	27%
FB02	Bauunternehmen	60%	10%
FB03	Dachdeckerei	60%	8%
FB04	Elektroinstallation	60%	11%
FB05	Fliesen- und Plattenlegerei	60%	16%
FB06	Gartenbau/-pflege	60%	9%
FB07	Glaserei	60%	10%
FB08	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	60%	9%
FB09	Maler, Lackierer	60%	15%
FB10	Metallwarenherstellung, Schlosserei, Schmiede, Schweißerei	60%	9%
FB11	Raumausstattung	60%	13%
FB12	Tischlerei	60%	10%
FB13	Verputzerei, Gipserei, Stuckateur	60%	10%
FB14	Zimmerei, Ingenieurholzbau	60%	10%
FB15	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	60%	11%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist
(Tourismusbeitragssatzung) vom 06. Dezember 2022**

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsartenbezeichnung</u>	<u>Vorteils-</u> <u>satz</u>	<u>Gewinn-</u> <u>satz</u>
1	2	3	4
FC.	<u>Dienstleistungen:</u>		
FC01	EDV-/IT-Dienstleistungen, Webdesign	60%	17%
FC02	Fotografen	70%	18%
FC03	Gebäudereinigung	70%	14%
FC04	Geld- und Kreditinstitute	70%	11%
FC05	Handelsvermittlung/-vertretung von Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	75%	18%
FC06	Hausmeisterdienste, techn. Immobilienbetreuung (einschließ. Gartenpflege)	70%	22%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	70%	24%
FC08	Mietvermittlung, Verwaltung von Ferienwohnobjekten	100%	19%
FC09	Rechtsanwalts-, Notarkanzlei	50%	30%
FC10	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	80%	9%
FC11	Schornsteinreinigung	70%	22%
FC12	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	60%	22%
FC13	Unternehmens-, Finanzberatung	60%	18%
FC14	Versicherungsvermittlung, -agentur	50%	35%
FC15	Werbeagentur	70%	15%
FC16	sonstige Dienstleistung mit überwieg. mittelb. Vorteil (z.B. Buchführung, Übersetzung, Schreifarbeiten, Büroorganisation usw.)	70%	19%

**Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 06. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 06. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für die Inselgemeinde Juist beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Inselgemeinde Juist erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die der Inhaber oder ein durch diesen oder dessen Vertreter bestimmter Dritter neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert diese Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert (Absätze 2-3).
- (2) Der jährliche Mietwert wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig erzielt werden kann.
- (3) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), finden, mit Ausnahme des Feststellungszeitpunkts, entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I Seite 2178) zuletzt geändert durch Art. 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I Seite 2614) entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 21 von Hundert des Mietwerts im Sinne von § 4.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld,

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden jährlichen Teilbetrag.
- (3) Die Steuer ist grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Teilerlass

- (1) Auf Antrag wird die Steuer teilweise erlassen, wenn der Steuerpflichtige die Vermietungstage pro Kalenderjahr nachweist, an denen die Wohnung gegen wohnungsübliches Entgelt vermietet war. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Der Umfang des Erlasses bestimmt sich nach folgenden Vermietungstagen:
 - Ab 140 Vermietungstagen: 50% Erlass
 - Ab 110 Vermietungstagen: 35% Erlass
 - Ab 80 Vermietungstagen: 25% Erlass
- (2) Der Erlassantrag ist bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Inselgemeinde Juist zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

- (3) Für den Antrag ist eine Erklärung auf gesondertem Vordruck über die einzelnen Vermietungszeiträume sowie über die erzielten Mieteinnahmen abzugeben. Für die Prüfung der Teilerlassvoraussetzungen können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Inselgemeinde Juist anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Inselgemeinde Juist innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern er dies noch nicht mitgeteilt hat.

§ 9 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Inselgemeinde Juist stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (2) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist verpflichtet.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Absatz 3 oder die von diesen mit der Vermittlung oder Vermietung beauftragten verpflichtet, der Inselgemeinde Juist auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Juist gemäß Artikel 6 Abs. 1e, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Juist darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Artikel 25 und 32 DSGVO.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 8 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder innehat,
 - entgegen § 9 Absatz 1 nicht stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,
 - entgegen § 9 Absatz 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 19. Dezember 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 14. April 2014 außer Kraft.

Juist, den 06. Dezember 2022

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.